



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 14.04.2020

Erhebung, Übermittlung und Verwendung von medizinischen Daten durch staatliche Behörden, Polizei und Sicherheitskräfte im Rahmen des Seuchenschutzes (Corona-Pandemie)

Zur Bekämpfung der derzeit grassierenden Corona-Pandemie wurden viele Regelungen getroffen, die seither zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten führen. So betreibt die Bundesoberbehörde Robert Koch-Institut (RKI) die Einführung einer sogenannten Corona-App, mit der Vitaldaten an die Behörde gemeldet werden sollen. Auch Polizei- und Sicherheitsbehörden sind an der Erhebung personenbezogener Daten zum Seuchenschutz beteiligt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Behörden erheben und verwerten derzeit im Rahmen des Seuchenschutzes vor dem neuartigen Coronavirus personenbezogene Daten (bitte einzeln nennen und insbesondere auch auf Polizei- und Sicherheitsbehörden eingehen)? 3
2. Welche rechtlichen Grundlagen haben die Erhebungen von Daten (bitte alle diesbezüglich Anwendung findenden Bundes- und Landesgesetze angeben)? 3
- 3.1 In welchen Fällen werden die Daten mit Einverständniserklärung der betroffenen Bürger erhoben (bitte die einzelnen Bereiche der Datenerhebung, die Form der Erhebung sowie die Art und Weise der zuvor erfolgten Einwilligung zur Datenerhebung und Datennutzung angeben)? 3
- 3.2 In welchen Fällen werden Daten ohne vorherige ausgesprochene Einwilligung der betroffenen Bürger erhoben (bitte einzeln angeben und die Begründung hierfür angeben)? 3
- 3.3 Welche rechtliche Grundlage hat eine Erhebung von Daten zum Seuchenschutz ohne vorherige ausgesprochene Einwilligung der Bürger (bitte angeben und erläutern)? 4
- 4.1 In welchen Fällen werden die Daten automatisiert erhoben? 4
- 4.2 Welche rechtliche Grundlage hat eine automatisierte Erhebung von Daten zum Seuchenschutz ohne vorherige Einverständniserklärung? 4
- 5.1 In welchen Fällen erfolgt eine anonymisierte Nutzung erhobener Daten? 4
- 5.2 Welche rechtliche Grundlage hat eine anonymisierte Erhebung von Daten zum Seuchenschutz ohne vorherige Einverständniserklärung? 4
- 6.1 Auf welchen Wegen werden die Daten jeweils an Behörden, wissenschaftliche Institute und Privatinstitutionen übermittelt und weitergeleitet (bitte die jeweils übermittelnden und empfangenden Einrichtungen angeben)? 4
- 6.2 Werden in Bayern – und soweit bekannt in Deutschland – erhobene Daten auch an staatliche, zwischenstaatliche und private Institutionen des Auslands weitergeleitet? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.3	Wenn ja, wurde dies bei der Erhebung den betroffenen Bürgern mitgeteilt bzw. hierzu von diesen eine Einverständniserklärung eingeholt?	5
7.1	Wie lange werden die erhobenen Daten gespeichert (bitte jeweils angeben)?	5
7.2	Werden die betroffenen Bürger über die Löschung ihrer Daten informiert?	5
8.1	Welche kurzfristigen und langfristigen Ergebnisse erwartet die Staatsregierung jeweils durch die Übermittlung der Daten?	5
8.2	Welche Pläne bestehen, die erhobenen Daten über den ursprünglichen Zweck des Seuchenschutzes hinaus für staatliche Ziele zu nutzen?	5
8.3	In welcher Hinsicht könnten die erhobenen Daten für zusätzliche Bereiche nutzbringend sein?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 25.05.2020

- 1. Welche Behörden erheben und verwerten derzeit im Rahmen des Seuchenschutzes vor dem neuartigen Coronavirus personenbezogene Daten (bitte einzeln nennen und insbesondere auch auf Polizei- und Sicherheitsbehörden eingehen)?**
- 2. Welche rechtlichen Grundlagen haben die Erhebungen von Daten (bitte alle diesbezüglich Anwendung findenden Bundes- und Landesgesetze angeben)?**

Die namentliche, also personenbezogene Meldepflicht an das Gesundheitsamt beruht auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) – CoronaVMeldeV – vom 30.01.2020.

Eine standardmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten der COVID-19-Erkrankten von den Gesundheitsbehörden an die Polizeibehörden findet derzeit in Bayern nicht statt. Die Polizei wird vielmehr – wie in sonstigen Fällen auch – nur hinzugezogen bzw. es werden Daten an diese übermittelt, wenn die Polizei Amts- und/oder Vollzugshilfe leistet. Dies erfolgt auf Grundlage des Art. 67 ff Polizeiaufgabengesetz (PAG) i. V. m. Art. 2 Abs. 3 PAG bzw. Art. 67 Abs. 4 PAG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Bayerische Polizei erhebt und verarbeitet derzeit personenbezogene Daten im fraglichen Kontext, zum Beispiel im Rahmen der Verfolgung von Verstößen gegen die zur Bekämpfung der Pandemie erlassenen Rechtsvorschriften. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung personenbezogener Daten durch die Bayerische Polizei finden sich insbesondere im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz, in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Auf Grundlage des Asylgesetzes erhebt die Unterbringungsverwaltung unterbringungsrelevante Informationen von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hierzu gehören aufgrund der aktuellen Pandemie insbesondere auch Informationen über Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus oder die Eigenschaften als Kontaktpersonen oder Verdachtsfall, um eine ordnungsgemäße Unterbringung und den gebotenen Schutz von Bewohnern und Beschäftigten vor einer Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den bayerischen Asylunterkünften gewährleisten zu können. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die aktuelle Corona-Lage diejenigen Daten der Bewoh-

nerinnen und Bewohner erhoben, die erforderlich sind, um den Meldepflichten nach dem IfSG nachzukommen.

Nach dem Beschluss des Landtags vom 19.03.2020 (Drs. 18/6987), wonach für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt keine Genehmigung zur Aufhebung der Immunität der bzw. des betroffenen Abgeordneten durch den Landtag mehr erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Präsidentin des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtags angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe von personenbezogenen Daten seitens der Gesundheitsämter in Bayern an andere Behörden ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht bekannt.

- 3.1 In welchen Fällen werden die Daten mit Einverständniserklärung der betroffenen Bürger erhoben (bitte die einzelnen Bereiche der Datenerhebung, die Form der Erhebung sowie die Art und Weise der zuvor erfolgten Einwilligung zur Datenerhebung und Datennutzung angeben)?**
- 3.2 In welchen Fällen werden Daten ohne vorherige ausgesprochene Einwilligung der betroffenen Bürger erhoben (bitte einzeln angeben und die Begründung hierfür angeben)?**
- 3.3 Welche rechtliche Grundlage hat eine Erhebung von Daten zum Seuchenschutz ohne vorherige ausgesprochene Einwilligung der Bürger (bitte angeben und erläutern)?**

Die Daten werden in der Praxis auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, sodass für Datenerhebungen, die ausschließlich aufgrund von Einwilligungen erfolgen, regelmäßig kein praktisches (oder rechtliches) Bedürfnis besteht.

Die Bayerische Polizei erhebt im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in der Regel keine Daten mit Einverständniserklärung betroffener Bürgerinnen und Bürger. Eine Erhebung personenbezogener Daten durch die Bayerischen Polizei erfolgt in diesem Kontext insbesondere zur Verfolgung von Verstößen gegen die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassenen Rechtsvorschriften sowie präventiv bei gefahrenabwehrenden Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung derselben. Materielle Rechtsgrundlagen für die in Frage 3.2 dargestellten Fallgruppen der Erhebung personenbezogener Daten durch die Bayerische Polizei sind in erster Linie § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 163b Abs. 1 Satz 1 StPO im Falle der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (etwa nach § 21 Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 4. BayIfSMV) sowie Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG bei gefahrenabwehrenden Kontrollen.

- 4.1 In welchen Fällen werden die Daten automatisiert erhoben?**
- 4.2 Welche rechtliche Grundlage hat eine automatisierte Erhebung von Daten zum Seuchenschutz ohne vorherige Einverständniserklärung?**

Nach dem IfSG werden keine Daten automatisiert erhoben. Auch die Bayerische Polizei erhebt im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie grundsätzlich keine Daten automatisiert.

5.1 In welchen Fällen erfolgt eine anonymisierte Nutzung erhobener Daten?

Die Nutzung erfolgt nach § 11 IfSG – Übermittlung an die zuständige Landesbehörde und an das Robert Koch-Institut – bzw. bei Erhebung der in § 10 IfSG genannten Krankheiten, bei denen bereits eine nichtnamentliche Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt.

Die Bayerische Polizei verarbeitet im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erhobene Daten anonymisiert zu statistischen Zwecken weiter. Dies sind insbesondere Statistiken zur Anzahl der durchgeführten Kontrollen, zur Anzahl der festgestellten Verstöße und zur Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren.

5.2 Welche rechtliche Grundlage hat eine anonymisierte Erhebung von Daten zum Seuchenschutz ohne vorherige Einverständniserklärung?

Der Abschnitt 3 des IfSG umfasst die §§ 6 bis 15 und beinhaltet das Thema „Epidemiologische Überwachung“. Darin sind alle wichtigen Informationen gebündelt enthalten.

Die Bayerische Polizei erhebt im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie grundsätzlich keine anonymisierten Daten.

6.1 Auf welchen Wegen werden die Daten jeweils an Behörden, wissenschaftliche Institute und Privatinstitutionen übermittelt und weitergeleitet (bitte die jeweils übermittelnden und empfangenden Einrichtungen angeben)?

Die Gesundheitsämter melden an die zuständige Behörde auf Landesebene (Bayern: Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL). Diese meldet an das RKI, als Bundesbehörde. Der Meldeweg ist einzuhalten und funktioniert ebenso in umgekehrter Richtung. Der Datenaustausch erfolgt per Fax, anonymisierte Daten per E-Mail und webbasiert sowie über eine Verschlüsselungssoftware.

Die Bayerische Polizei übermittelt entsprechende Daten an die jeweils zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bzw. zur weiteren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden per Behördenkurier oder auf verschlüsselten elektronischen Kommunikationskanälen.

6.2 Werden in Bayern – und soweit bekannt in Deutschland – erhobene Daten auch an staatliche, zwischenstaatliche und private Institutionen des Auslands weitergeleitet?**6.3 Wenn ja, wurde dies bei der Erhebung den betroffenen Bürgern mitgeteilt bzw. hierzu von diesen eine Einverständniserklärung eingeholt?**

Sofern ein ausländischer Staatsbürger in Deutschland erkrankt und die Situation es erfordert, dass diese Daten an behördliche Institutionen des Heimatlandes weitergereicht werden müssen, so werden diese Daten erhoben und diese im Einklang mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) an das Heimatland gesendet (vergleiche dazu auch § 12 IfSG).

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen durch die Bayerische Polizei kann im Rahmen der anlässlich der Corona-Pandemie durchgeführten Grenzkontrollen erforderlich sein, wenn eine Person durch die Bayerische Polizei an die zuständige ausländische Behörde übergeben wird. Eine Einverständniserklärung ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil die Datenweitergabe auf gesetzlicher Grundlage erfolgt. Eine gesonderte Information des Betroffenen ist aufgrund der persönlichen Anwesenheit desselben in der Regel ebenfalls nicht notwendig. Im Übrigen übermittelt die Bayerische Polizei grundsätzlich keine Daten an ausländische Stellen.

7.1 Wie lange werden die erhobenen Daten gespeichert (bitte jeweils angeben)?

Dies ist im IfSG 1. Abschnitt § 1a Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt: „Die zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe der Zwecke dieses Gesetzes verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.“

Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten bei der Bayerischen Polizei richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und erfolgt so lange, wie dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, zur zeitlich befristeten Dokumentation polizeilicher Maßnahmen bzw. zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

7.2 Werden die betroffenen Bürger über die Löschung ihrer Daten informiert?

Nein, eine gesonderte Information Betroffener über die Löschung der Daten nach dem IfSG oder polizeilich gespeicherter Daten ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht. Betroffene haben den europarechtlichen Datenschutzvorgaben entsprechend jedoch unter anderem das Recht, Auskunft über gespeicherte, sie betreffende, personenbezogene Daten zu verlangen.

8.1 Welche kurzfristigen und langfristigen Ergebnisse erwartet die Staatsregierung jeweils durch die Übermittlung der Daten?

Das regelmäßige Erheben der meldepflichtigen Infektionskrankheiten dient der Surveillance übertragbarer Krankheiten. Sie ist eine wichtige Säule der Infektionsprävention. Die Übermittlung personenbezogener Daten der Polizei an die Landratsämter dient insbesondere dem rechtsstaatlichen Fortgang von Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. der Weitergabe von für die Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlichen Informationen an die originär zuständige Behörde.

8.2 Welche Pläne bestehen, die erhobenen Daten über den ursprünglichen Zweck des Seuchenschutzes hinaus für staatliche Ziele zu nutzen?

Über die oben dargestellten Zwecke hinaus ist keine Nutzung von anlässlich der Corona-Pandemie erhobenen Daten durch die Bayerische Polizei intendiert.

8.3 In welcher Hinsicht könnten die erhobenen Daten für zusätzliche Bereiche nutzbringend sein?

Die potenzielle Nützlichkeit von erhobenen Daten über die genannten Zwecke hinaus, kann nicht beurteilt werden.